



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Bayerische Teilhabegesetze I und II

*Landesrechtliche Umsetzung des
Bundesteilhabegesetzes*

Stand: 19.09.2017



Ausgangslage

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 29.12.2016

Das BTHG entwickelt – unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-BRK – die Eingliederungshilfe (EGH) für Menschen mit Behinderungen zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fort.

Das BTHG zieht dabei zum einen **zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften** nach sich, zum anderen eröffnet es auf Landesebene **gesetzgeberische Gestaltungsspielräume**.



Beteiligungsprozess auf Landesebene

Veranstalter:

Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Dauer:

von **Oktober 2015 bis April 2017**

Teilnehmer: alle betroffenen Verbände

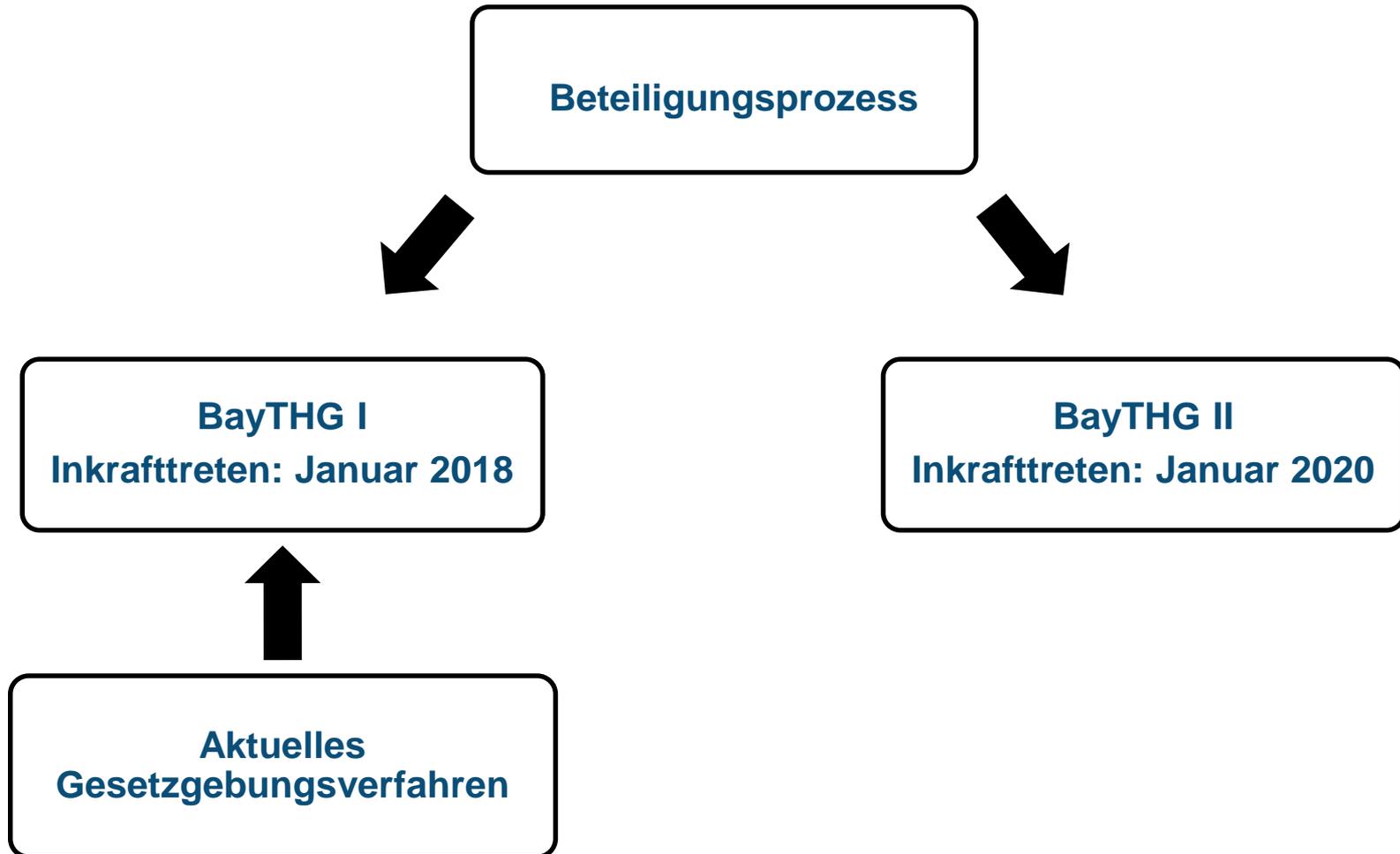
- der Leistungserbringer,
- der Kostenträger
- und der Menschen mit Behinderungen

Themen:

- zunächst mögliche Inhalte des BTHG
- und dann die relevanten Regelungsbereiche eines bayerischen Umsetzungsgesetzes und die verschiedenen Handlungsoptionen auf Landesebene



Landesrechtliche Umsetzung des BTHG





Im Rahmen des Beteiligungsprozesses verständigten sich alle Beteiligten auf folgende Regelungsziele:

- **Leistungen** sollen künftig **(wie) aus einer Hand** erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte vermieden werden.
- Zur sozialraumorientierten Planung sowohl im Bereich der Behindertenhilfe als auch im Bereich der Pflege sowie zur Sicherstellung wohnortnaher Ansprechpartner und Dienste für die Betroffenen soll die **Kooperation der überörtlichen und örtlichen Ebene landesrechtlich verankert** werden.
- Die hohen **bayerischen Standards im Bereich der Frühförderung** für Kinder mit Behinderungen sollen erhalten bleiben.
- Das neu eingeführte **Budget für Arbeit soll als echte Alternative** zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ausgestaltet werden.



- Die **Bedarfsermittlung soll an die ICF** [Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit] angepasst und in einem transparenten Verfahren auch für Kinder und Jugendliche fortentwickelt werden.
- Die **Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** sollen künftig noch **enger** in die unterschiedlichen Prozesse (u.a. Arbeitsgemeinschaft zur Fortentwicklung der Eingliederungshilfe, Schiedsstelle, Verhandlung der Rahmenverträge) **eingebunden** werden. Die Funktionalität der Gremien darf jedoch nicht durch eine zu große Zahl an Interessenvertretern gefährdet werden.



Überblick

Regelungsinhalte von BayTHG I und II

- **Bündelung der Zuständigkeiten** für die Leistungen der EGH, der Hilfe zur Pflege sowie grundsätzlich für ergänzende existenzsichernde Leistungen,
- Verankerung einer **Kooperationspflicht der verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften**,
- **Zulassung eines Einzelleistungsvergütungssystems bei den interdisziplinären Frühförderstellen**,
- Festlegung eines **maximalen Zahlbetrags beim Budget für Arbeit**,
- **Normierung landesrechtlicher Vorgaben zum Verfahren zur Erarbeitung des Instruments zur Bedarfsermittlung**



- Zulassung auch **anlassloser Qualitätsprüfungen** durch die Träger der EGH bei den Leistungserbringern,
- Bestimmung der **LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.** als Verband zur Gesamtvertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen
- **Umbenennung des Integrationsamts in Inklusionsamt.**



Regelungsinhalte BayTHG I und BayTHG II im Einzelnen



Zuständigkeit

Allzuständigkeit der Bezirke:

Die Bezirke werden Träger für die Leistungen der EGH, Hilfe zur Pflege (HzP) und grundsätzlich auch für die gleichzeitig zu gewährenden existenzsichernden Leistungen.

Ausnahme: Die Landkreise / kreisfreien Städte bleiben Träger der existenzsichernden Leistungen, wenn die gleichzeitig zu gewährenden Leistungen der EGH und/oder der HzP e nur in teilstationären Einrichtungen (Kindertagesstätten, Werkstätten etc.) bezogen werden



Kooperationspflichten

Normierung einer Kooperation der örtlichen und überörtlichen Ebene im Bereich der Sozialhilfe / Eingliederungshilfe:

- Die Bezirke (überörtliche Träger) und Landkreise / kreisfreien Städte (örtlichen Träger) trifft die Pflicht, Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.
- Alle Kommunen (d.h. auch die kreisangehörigen Gemeinden) wirken bei der Gestaltung der Sozialräume zusammen.



Frühförderung

Pauschale Abrechnung:

Es wird eine landesrechtliche Regelung zur Fortführung des aktuellen Abrechnungssystems („Einzelvergütungssystem“ bei den interdisziplinären Frühförderstellen, „pauschale Abrechnung“ bei den Sozialpädiatrischen Zentren) geschaffen.

Exkurs:

Trotz bundesrechtlicher Gestattung wird keine landesrechtliche Regelung geschaffen, die Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum zulässt.



Budget für Arbeit

Bundesrecht:

„Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, jedoch höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. [...] Durch Landesrecht kann vom Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden.“

Landesrecht:

Es wird eine landesrechtliche Regelung geschaffen, die den Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV festlegt.



Gesamtplanverfahren - Bedarfsermittlung

Normierung von Vorgaben zum Verfahren und den Voraussetzungen, die das zukünftige Bedarfsermittlungsinstrument erfüllen muss

➤ Vorgaben zum Verfahren:

Normierung einer Arbeitsgruppe (Vorsitz: Bayerischer Bezirketag), die neben der Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments auch Erstellung von Orientierungshilfen für den Vollzug zur Aufgabe

- Teilnehmer: Eingliederungshelfeträger (8 Mitglieder), Leistungserbringer (8), Regierungen (2), Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten in Bayern (1), Betroffenen- und Angehörigenverbänden der Menschen mit Behinderungen in Bayern (3).
- Berichts- und Informationspflichten ggü. der Staatsregierung und dem Landesbehindertenrat/Arbeitsgruppe EGH



➤ **Voraussetzungen des Bedarfsermittlungsinstrumentes:**

Insbesondere folgende inhaltlichen Kriterien sind zu beachten:

- Möglichkeit der zielgruppengerechten Ermittlung der Bedarfe und Ressourcen von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen
- Orientierung an den individuellen Ressourcen und am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen und nicht an Leistungserbringern oder Leistungsorten,
- Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit,
- Vornahme einer Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe,
- Einschätzung des Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung,

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Zulässigkeit von Wirtschaftlichkeits- und
Qualitätsprüfungen durch den Träger der
Eingliederungshilfe

**Bei Anhaltspunkten
für Pflichtverletzung**

(bundesrechtliche
Vorgabe)

Qualitäts- und
Wirtschaftlich-
keitsprüfungen

(+)

**Ohne Anhaltspunkte
für Pflichtverletzung**

(landesrechtlicher
Gestaltungsspielraum)

Wirtschaftlichkeitsprüfungen
(betreffen primär das
Verhältnis Leistungserbringer
und Leistungsträger)

(-)

Qualitätsprüfungen
(durch sie können evtl.
vertragliche und gesetzliche
Verstöße zulasten der
Menschen mit Behinderungen
aufgedeckt werden)

(+)



Schiedsstelle

Die BayTHG I und II sehen eine weitreichende Überarbeitung der Regelungen zu den Schiedsstellenverfahren (für die Bereiche des SGB VIII, IX, XI und XII) in der AVSG vor.

Regelungsziele:

- Vereinheitlichung der verschiedenen Schiedsstellenverfahren in der AVSG
- Einrichtung einer zusätzlichen Schiedsstelle für den Bereich des SGB IX und
- Anpassung der Sitzverteilung im Vergleich zur Schiedsstelle SGB XII.



Besetzung Schiedsstelle SGB IX:

- Auf Seiten der Leistungserbringer:
 - **Sitz 1:** bpa
 - **Sitz 2:** LAGFW/Lebenshilfe
 - **Sitz 3:** LAGFW/Lebenshilfe
 - **Sitz 4:** Verband des betroffenen Leistungserbringers

aber: Sofern dieser bereits einen festen Sitz innehat, wird dieser Sitz von einem Mitgliedsverband der Gruppe der LAGFW/Lebenshilfe wahrgenommen, der noch nicht in der Schiedsstelle vertreten ist.

- Weitere Sitze der Schiedsstelle:
 - **4 Sitze** für die Träger der EGH: Bayerischer Bezirketag
 - **1 Sitz** für das vorsitzende Mitglied

= insgesamt 9 Sitze (plus Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung als beratendes Mitglied)



Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Ziel: Ausbau der Beteiligungsrechte der Menschen mit Behinderungen, „Nicht ohne uns über uns“

- Die LAG Selbsthilfe wird die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten u.a.
 - an den **Schiedsstellenverfahren** im Bereich der EGH
 - und in den **Rahmenvertragsverhandlungen**.
- An der **Arbeitsgruppe zur Bedarfsermittlung** werden drei Vertreter von den Betroffenen- und Angehörigenverbänden der Menschen mit Behinderungen teilnehmen.
- An der **Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der EGH** können bis zu sieben Vertreter der Menschen mit Behinderungen teilnehmen.



Exkurs (erst BayTHG II, ab 2020):



Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der EGH

Gesetzliche Institutionalisierung einer zusätzlichen und paritätisch sowie repräsentativ für die unterschiedlichen Behinderungsarten besetzten Arbeitsgemeinschaft:

Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus:

- Vertretern der Bayerischen Staatsregierung,
- der Träger der Eingliederungshilfe,
- der Freien Wohlfahrtspflege Bayern
- und der Verbände der privat-gewerblichen Anbieter
- sowie der Verbände der Menschen mit Behinderungen
- sowie der Behindertenbeauftragten der Staatsregierung.

Jede dieser Gruppierungen kann **bis zu sieben Vertreter** in die Arbeitsgemeinschaft entsenden (**max. Gesamtzahl von 35 Mitgliedern**).



Zeitplan Gesetzgebungsverfahren BayTHG I

Zeitschiene	Umsetzungsschritte
01.08.2017	MR-Vorlage: 1. Durchgang
02.08. bis 12.09.2017	Verbändeanhörung
Oktober 2017	MR-Vorlage: 2. Durchgang
Ende Oktober 2017	1. Lesung im Landtag
November 2017	Beratung in den Ausschüssen (vssl. Anhörung)
Dezember 2017	2./3. Lesung im Landtag
Januar 2018	Inkrafttreten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ansprechpartnerin im StMAS:

RDin Johanna Sell

Leiterin des Referats IV 2

– Sozialhilfe, Soziales Entschädigungsrecht –

Mail: referat-IV2@stmas.bayern.de

Telefon: 089-1261-1191